

MANDANTENINFO

Thema:	Abzugsfähigkeit Arbeitszimmer
Info vom:	01.08.2010
Seiten	1
Bei Rückfragen für Sie zuständig:	Hr. Hempel

Abzugsbeschränkung beim häuslichen Arbeitszimmer ist teilweise verfassungswidrig

Seit 2007 können Kosten für das Arbeitszimmer nur abgesetzt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Finanzgericht und der BFH bezweifelten bereits im vergangenen Jahr, dass die Abzugsbeschränkung verfassungskonform ist.

Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht entschieden die Abzugsbeschränkung für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verstoßt teilweise gegen das Grundgesetz.

Sticht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist es verfassungswidrig, wenn die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht abziehbar sind. Stellt der Arbeitgeber dagegen im Unternehmen einen weiteren Arbeitsplatz bereit, ist das Abzugsverbot verfassungskonform.

Die Bundesregierung will so bald wie möglich einen neuen Gesetzesvorschlag unterbreiten.

Welche Kosten dafür absetzbar sind, was Sie beachten müssen und welche Nachweise Sie benötigen erfahren Sie sofort für eine einmalige Aufwandsauswahl i. H. v. 99,95€

Vereinbaren Sie einfach über den Punkt „Kontakte“ einen Termin oder rufen Sie uns an!

Alltreu H&K GmbH
Wirtschafts- u. Steuer-
beratungsgesellschaft
NL Radebeul

Gellerstraße 13
01445 Radebeul

Sitz: Hamburg
Amtsgericht
Hamburg
HRB 72853

Geschäftsführer:
F.W. Rosenberg

Kommunikation:

Tel.: 0351-8 38 97 31
Fax: 0351-8 38 97 36
eMail: info@h-k-steuerberatung.de
Web: www.h-k-steuerberatung.de

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Kto: 12 9 61 100
StNr.: 02/834/06210